## Anlage 1 Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach.

1. Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt folgende Kaution je Veranstaltung sowie folgende Benutzungsgebühren in den Gemeinschaftseinrichtungen je Nutzungstag:

Berechnungsgrundlage Anlage 1	qm	Kaution	Benutzungs- gebühr
Lehmkauthalle	449	€ 500,00	369 €
Halle mit Bühne	420		344 €
Halle m. Bühne inkl. Küche, Kühlraum	449		369€
Bürgerhaus Grävenwiesbach komplett	412	€ 500,00	338 €
großer Saal	210		173€
kleiner Saal	176		144 €
gr. Saal inkl. Küche & Theke	236		194 €
Dorfgemeinschaftshaus Heinzenberg	192	€ 500,00	158 €
Saal (OG)	163		134 €
Saal (OG) mit Küche und Kühlraum	192		158 €
Dorfgemeinschaftshaus Hundstadt	469	€ 500,00	385 €
Saal mit Bühne	431		353 €
Saal mit Bühne, Theke, Küche, Kühlraum, Lager	469		385€
Saal Laubach	338	€ 500,00	277 €
Saal mit Bühne	322		264 €
Saal mit Bühne, Küche Kühlraum	338		277€
Alte Schule Laubach	78	€ 500,00	64 €
Großer Saal, 1. OG inkl. Küchennutzung	78		64 €
Dorfgemeinschaftshaus Mönstadt	230	€ 500,00	189 €
Saal	188		154 €
Saal mit Küche und Kühlraum	230		189€
Dorfgemeinschaftshaus Naunstadt	205	€ 500,00	168 €
Saal inkl. Foyer	181		149 €
Saal inkl. Foyer & Küche	205		168 €

Für die Nutzung des Schlachtraumes in Naunstadt beträgt die Benutzungspauschale je angefangenem Nutzungstag (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) 65,00 €

- 2. Je Nutzung wird grundsätzlich eine Kaution in Höhe von 500,00 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind alle Grävenwiesbacher Vereine, Gruppierungen, Fraktionen und deren politischen Gliederungen die in der Gemeindevertretung enthalten sind, karitative Verbände und Kirchen.
- 3. Nutzungen im Außenbereich der genannten gemeindlichen Gebäude sind nur möglich bei einer gleichzeitigen Anmietung des entsprechenden Objekts, da dann eine anderweitige Nutzung des Objekts entfällt.
- 4. Eine Einzelanmietung der Küchen, der Kühlräume und Nebenflächen ist nicht möglich.

- Bei Verkaufsveranstaltungen durch kommerzielle/gewerbliche Nutzer, mit Sitz, außerhalb des Usinger Landes, sind die doppelten Benutzungsgebühren zu erheben. Kommerziellen/Gewerblichen Nutzern wird keine Reduzierung der Benutzungsgebühren gewährt.
- In besonders begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand die Erhebung der Benutzungsgebühr erlassen. Die Befreiung ist durch den Veranstalter schriftlich zu beantragen.
- 7. Für die Nutzung im Rahmen von Trauerfeierlichkeiten wird die Benutzungsgebühr mit 40%-prozentigem Satz erhoben. Eine Kaution wird hier grundsätzlich nicht erhoben und kann nur in begründeten Ausnahmefällen verlangt werden.
- 8. Bei nicht-kommerzieller Nutzung der Räumlichkeiten durch Grävenwiesbacher Vereine fällt keine Benutzungsgebühr an.

Bei kommerziellen Vereinsveranstaltungen durch Grävenwiesbacher Vereine, bei welchen die Gewinnerzielungsabsicht mittels Verkaufs von Speisen, Getränken oder sonstigen Gegenständen, Eintrittspreise, Standgebühren, Spenden oder ähnlichem im Vordergrund steht, wird die Benutzungsgebühr mit 40 Prozent des Gebührensatzes erhoben. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen eine Anzeige über den vorrübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes erfolgt.

Bei kommerziellen Vereinsveranstaltungen durch Grävenwiesbacher Vereine, bei welchen Erlöse mittels Verkauf von Speisen, Getränken oder sonstigen Gegenständen, Eintrittspreise, Standgebühren, Spenden oder ähnlichem erzielt werden, wird die Benutzungsgebühr mit 60 Prozent des Gebührensatzes erhoben.

Bei Nutzungen der Grävenwiesbacher Vereine für Vereinssitzungen, Mitgliederversammlungen, vereinsinterne Feierlichkeiten wie z.B. Jubiläen, Weihnachtsfeiern oder ähnlichem entfällt die Berechnung der Benutzungsgebühr.

- 9. Bei Inanspruchnahme durch auswärtige Benutzer wird die Nutzungsgebühr mit einem 125 prozentigem Satz erhoben.
- 10. Festlegung der Nutzungszeit:

Die Benutzungsgebühr bezieht sich auf den Zeitraum, beginnend mit dem Vortag des ersten Nutzungstages um 17.00 Uhr und endend spätestens mit der Reinigung am Folgetag des letzten Nutzungstages um 15.00 Uhr.

Hiervon abweichend bezieht sich die Nutzungszeit für die Dauer der Beerdigungsfeierlichkeiten bzw. für die Nutzung des Schlachtraumes nur auf den jeweiligen Nutzungstag.

## 11. Stornierungskosten:

Bei einer gebuchten Nutzung der Räumlichkeiten, die aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, abgesagt wird, sind bis 4 Wochen vor Nutzung der Räume 50 % der Benutzungsgebühr zu entrichten. Danach ist die komplette Benutzungsgebühr zu entrichten.